

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7720

Gesetz zur Einführung der Informationsfreiheit

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7720 – zuzustimmen.

02. 12. 2015

Der Berichterstatter:

Dr. Ulrich Goll

Der Vorsitzende:

Walter Heiler

Bericht

Der Innenausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Einführung der Informationsfreiheit – Drucksache 15/7720 – in seiner 34. Sitzung am 2. Dezember 2015.

Allgemeine Aussprache

Der Innenminister verweist auf das im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum Dargelegte und führt weiter aus, mit dem Gesetzesvorhaben führe Baden-Württemberg Regelungen ein, die es in anderen Bundesländern längst gebe. Dort gemachte Erfahrungen seien berücksichtigt worden. Die Fristen, innerhalb derer Informationen bereitzustellen seien, seien in Baden-Württemberg kürzer als auf Bundesebene, und es gebe auch Regelungen zur Kostentransparenz. Hinsichtlich proaktiver Informationstätigkeit gehe Baden-Württemberg über die entsprechende Bundesregelung hinaus; denn auf Bundesebene gebe es hierzu lediglich eine Sollbestimmung, während in Baden-Württemberg beabsichtigt sei, festzulegen, dass möglichst viele zur Veröffentlichung geeignete amtliche Informationen nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung zu stellen seien. Ferner sei darauf hinzuweisen, dass konkret benannte sensible Bereiche vom Anspruch auf Informationszugang ausgenommen seien.

Anschließend führt er aus, im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum sei thematisiert worden, dass für den Fall, dass ein Antrag auf Zugang zu Informationen abgelehnt werde, kein Widerspruchsverfahren vorgesehen sei, sondern der Antragsteller den Weg über ein kostenpflichtiges Gerichtsverfahren gehen müsse. Hierzu sei anzumerken, dass sich im Wege der Evaluation der Regelungen auf Bundesebene und in anderen Ländern ergeben habe, dass gerade einmal knapp 7 % der Widerspruchsverfahren erfolgreich gewesen seien. Deshalb sei im vorliegenden Gesetzentwurf mit dem Ziel einer Verwaltungsvereinfachung und einer Kostensparnis kein Widerspruchsverfahren vorgesehen, sodass sich die Bürgerinnen und Bürger gegebenenfalls direkt an ein Gericht wenden müssten.

Wenn die Fraktionen jedoch übereinkämen, dass es sinnvoller wäre, ein Widerspruchsverfahren vorzusehen, würde sich das Innenministerium einem solchen Wunsch nicht widersetzen, sondern ihn auch mittragen und die Umsetzung unterstützen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, in der Tat seien bereits im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum Argumente vorgetragen worden. Er sei nach wie vor der Auffassung, dass es begrüßenswert sei, dass das Innenministerium mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht so weit gehe, wie es beim Hamburger Transparenzgesetz geschehen sei, sondern die öffentlichen und die privaten Interessen sinnvoll gegeneinander abgewogen habe. Ferner sei begrüßenswert, dass das Gesetz nach fünf Jahren evaluiert werden solle. Seine Fraktion könne das Gesetz mittragen.

In der laufenden Sitzung habe er eine gewisse Offenheit des Innenministers in Bezug auf eine obligatorische Einführung des Widerspruchsverfahrens wahrgenommen. Dies begrüße er; denn eine solche Möglichkeit mache das Gesetz sowohl bürger- als auch behördenfreundlicher. Letzteres sei insofern wichtig, weil das Informationsfreiheitsgesetz des Landes im Gegensatz zu dem des Bundes viele Kommunen betreffe, die keine Erfahrung in diesem Bereich hätten, und ein Widerspruchsverfahren auch die Möglichkeit einer Selbstkontrolle durch die damit befassten Behörden biete. Insofern sei das Argument, in Bezug auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes seien nur knapp 7 % der Widerspruchsverfahren erfolgreich gewesen, in Bezug auf das Informationsfreiheitsgesetz des Landes nicht stichhaltig, weil auf Bundesebene eine andere Behördenstruktur als im Geltungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes des Landes bestehe. Ohne Widerspruchsverfahren wäre zu befürchten, dass die Kommunen, bei denen rund 80 % der Auskunftersuchen eingingen, einer Klageflut ausgesetzt wären. Im Übrigen habe auch der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg darum gebeten, auf das Widerspruchsverfahren nicht zu verzichten.

Abschließend merkt er an, wenn das Argument, nur ein geringer Prozentsatz der Widerspruchsverfahren sei erfolgreich, herangezogen werde, um auf das Widerspruchsverfahren zu verzichten, könnte mit dem gleichen Argument auch das Klageverfahren abgeschafft werden. Denn auch bei den Verwaltungsgerichten sei die Erfolgsaussicht recht gering. Er erinnere in diesem Zusammenhang an Verfahren in Baurechtssachen. Doch an eine Abschaffung des Klageverfahrens sei nicht gedacht, und deshalb sollte es auch ein Widerspruchsverfahren geben. Für den Fall, dass es nicht zu einer Übereinkunft komme, behalte sich seine Fraktion vor, zur Zweiten Beratung einen entsprechenden Änderungsantrag einzubringen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, angesichts dessen, dass sich der Ausschuss nicht zum ersten Mal mit dem Thema Informationsfreiheit befasse, seien die grundsätzlichen Argumente aus seiner Sicht weitestgehend ausgetauscht. Ferner habe der Innenminister im Ausschuss umfassend Stellung genommen. Im Übrigen verweise er auf seine Rede im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum. Angesichts dessen, dass über das Informationsfreiheitsgesetz weitestgehend Einigkeit bestehe, rege er an, zu prüfen, ob auf eine Aussprache im Rahmen der Zweiten Beratung im Plenum verzichtet werden könnte.

Abschließend merkt er an, seine Fraktion stehe einem Widerspruchsverfahren offen gegenüber. Er würde es auch begrüßen, wenn das Informationsfreiheitsgesetz auch an anderer Stelle modifiziert würde. Die Landesregierung habe mit dem „Open Data“-Portal zwar bereits viel getan, in der nächsten Legislaturperiode

müsste daran jedoch weitergearbeitet werden. Denn die Möglichkeit, Informationen abzufragen, sei gut, doch besser und wahrscheinlich auch für die Verwaltung einfacher sei es, wenn Interessenten aus bereitstehenden Daten das, was gesucht werde, selbst extrahieren könnten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt aus, der beabsichtigte Verzicht auf das Widerspruchsverfahren sei aus der Überlegung heraus entstanden, dass, wenn ein Antrag auf Zugang zu Informationen abgelehnt worden sei, die Möglichkeit bestehen sollte, dies möglichst schnell überprüfen zu lassen. Doch wenn einer gerichtlichen Klärung ein Widerspruchsverfahren vorausgehen müsse, verzögere sich die gerichtliche Klärung in allen Fällen um die Dauer des Widerspruchsverfahrens. In über 90 % der Fälle führten die Widerspruchsverfahren jedoch nicht zum gewünschten Erfolg. Deshalb sei angesichts dessen, dass es in vielen Fällen wichtig sei, möglichst schnell die gewünschten Informationen zu erhalten, beabsichtigt gewesen, im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung auf ein Widerspruchsverfahren zu verzichten.

Er bestehe jedoch nicht auf diesen Verzicht; im Interesse einer breiten Mehrheit für das Informationsfreiheitsgesetz wäre er unter Inkaufnahme dessen, dass Widerspruchsverfahren Zeit brauchten und die Gesamtdauer bis zur endgültigen Klärung verlängerten, durchaus offen, Widerspruchsverfahren vorzusehen. Im Übrigen stelle ein Widerspruchsverfahren eine gute Möglichkeit dar, auch zu komplexen Sachverhalten eine fundierte Auskunft zu erhalten, die bei der Entscheidung hilfreich sei, ob Klage eingereicht werde oder nicht. Auch seitens der Rechtsanwälte würden Widerspruchsverfahren begrüßt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erklärt, der Gesetzentwurf sei auch aus Sicht seiner Fraktion gelungen. Er persönlich würde es begrüßen, wenn ein Widerspruchsverfahren vorgesehen würde. Denn ein Widerspruchsverfahren bedeute auch ein Stück außergerichtliche Einigung, was grundsätzlich begrüßenswert sei. Er halte es für erfreulich, dass seitens der die Regierung tragenden Fraktionen die Bereitschaft signalisiert worden sei, durch die Aufnahme des Widerspruchsverfahrens in das Gesetz den Weg zu einer einstimmigen Zustimmung zum Informationsfreiheitsgesetz zu ebnen.

Abschließend äußert er, im vorliegenden Gesetzentwurf sei geregelt, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz auch Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit werde, was zu zusätzlichen Aufgaben in nicht unerheblichem Umfang führen werde. Daraus ergebe sich ein überschaubarer zusätzlicher Personalbedarf. Wie er gehört habe, scheine die Bereitschaft zu bestehen, auch zur Deckung dieses Personalmehrbedarfs einen interfraktionellen Antrag einzubringen. Sollte dies allerdings nicht zutreffen, würde seine Fraktion im Rahmen der Zweiten Beratung des Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für 2015/2016 im Plenum einen Antrag zur personellen Verstärkung einbringen.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD wirft ein, es liefen in der Tat Gespräche mit dem Ziel, eine personelle Verstärkung zu beantragen.

Der Innenminister teilt mit, es seien Vorbereitungen im Gange, dass der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft am Folgetag über zwei zusätzliche Stellen beim Landesbeauftragten für den Datenschutz berate und beschließe, was die Möglichkeit eröffnen würde, diese Stellen mit dem Zweiten Nachtrag zu schaffen. Er würde sich über eine möglichst breite Unterstützung freuen.

Abschließend stellt er klar, der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Verzicht auf das Widerspruchsverfahren hätte keinen Einstieg in einen grundsätzlichen Verzicht auf Widerspruchsverfahren bedeutet. Er erinnere daran, dass im Rahmen der Aufgabenkritik, was die Regierungspräsidien angehe, über lange Jahre hinweg Diskussionen geführt worden seien, in denen auf Vorschlag aus den Regierungspräsidien auch einmal darüber nachgedacht worden sei, Widerspruchsverfahren zu verändern. Doch im Laufe dieser Diskussionen sei dieser Gedankengang letztlich nicht weiterverfolgt worden, weil erkannt worden sei, dass Widerspruchsverfahren in vielen Fällen eine befriedende Wirkung gehabt hätten und sich deshalb als so vorteilhaft herausgestellt hätten, dass auf sie nicht verzichtet werden solle. Der

im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Verzicht auf das Widerspruchsverfahren hätte insofern einen Ausnahmefall dargestellt, auf den das Innenministerium jedoch nicht bestehe. Das Innenministerium werde rechtzeitig bis zur Zweiten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Plenum einen Formulierungsvorschlag vorlegen, und den Fraktionen stehe es frei, ihn zum Antrag zu erheben.

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses zu dieser Vorgehensweise sowie dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Abstimmung

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7720 – zuzustimmen.

08. 12. 2015

Dr. Ulrich Goll